

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2019

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
29.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Vergabe von Mitteln für
Internationale Aktivitäten

Ordnung zur Vergabe von Mittel für internationale Aktivitäten

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 8, 55 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600, 2011 S. 561) (BS LSA 2211.62), hat der Senat der Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Vergabe von Mitteln für internationale Aktivitäten erlassen:

Präambel

Die Hochschule Merseburg verfolgt das Ziel, internationale Aktivitäten zu fördern, Studienangebote attraktiver zu machen, Partnerschaftsabkommen voranzutreiben und neue internationale Kooperationen aufzubauen. Zu diesen Zwecken stellt die Hochschule Merseburg Mittel bereit, die zur Verfolgung vorgenannter Ziele über das International Office beantragt werden können. Diese Ordnung ist die verbindliche Basis für eine rechtskonforme Vergabe von Mitteln für Internationale Aktivitäten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf studienbezogene internationale Aktivitäten der Hochschule Merseburg.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg gem. § 58 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 HSG-LSA sowie für Incoming-Studierende im Rahmen bestehender Kooperationsverträge.
- (3) Gefördert werden können Erasmus-Auslandsaufenthalte Studierender, individuelle Austauschaufenthalte Studierender, DAAD-förderfähige Studienreisen, Incoming-Stipendien und die Mobilität von Lehrpersonal.
- (4) Die bereitgestellten Mittel dienen der Erhöhung der Attraktivität der Studienangebote in Form der verstärkten Förderung von Studien- und Praktikaaufenthalten von Studierenden der Hochschule Merseburg im Ausland, dem Aufbau und Ausbau neuer Kooperationsbeziehungen sowie dem Erhalt bereits bestehender und bewährter Partnerschaften.
- (5) Die Mittelvergabe erfolgt vorrangig aus Mitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), nachrangig aus Haushaltsmitteln im Rahmen des vorhandenen Budgets
- (6) Die Mittel werden als Zuschuss vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Bezuschussten wird vorausgesetzt.

§ 2 Mittelvergabe

Die Mittel werden entsprechend nachfolgender Förderschwerpunkte vergeben:

(1) ERASMUS+ Mobilitätzuschuss

Der Zuschuss zum ERASMUS+ Mobilitätzuschuss für Studierende, die ein Auslandssemester innerhalb des Programms Erasmus+ absolvieren, beträgt 40 € pro Monat.

(2) Individuelle Austauschaufenthalte

Individuelle Austauschaufenthalte für Studierende (Studienaufenthalte oder Praktika) im Rahmen von Hochschulkooperationen, können entsprechend der jeweils aktuellen Förder-

sätze des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) in der jeweiligen Höhe, gefördert werden. Die aktuellen Fördersätze sind veröffentlicht unter <https://www.hs-merseburg.de/hochschule/einrichtungen/international-office-language-centre/>.

Fördervoraussetzung ist eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten.

(3) Incoming-Stipendien für Studierende

Je Hochschulkooperation können pro Jahr zwei Stipendien für je drei Monate à 200,00 € gewährt werden. Fördervoraussetzung ist, dass die Stipendiaten für den gesamten Förderzeitraum an der Hochschule Merseburg studieren bzw. in Projekten tätig sind. Unterbrechungen in Form von individuellen Reisen, verspäteten Anreisen bzw. vorzeitigen Abreisen führen zur Minderung des Stipendiums. Diese Stipendien können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Förderung nicht möglich ist, z.B. über DAAD-Programme.

(4) Studienreisen für Gruppen von Studierenden

a) Outgoing

Es werden nur Studienreisen zur Anbahnung von Kooperationsverträgen oder zu Kooperationspartnern bezuschusst. Studienreisen werden grundsätzlich nach der Exkursionsrichtlinie gefördert. Weitere Zuschüsse vom DAAD können über das International Office beantragt werden. Diese werden mit den Mitteln nach Exkursionsrichtlinie verrechnet.

b) Incoming

Es werden max. zwei Gruppen pro Jahr á 10 Studierende für max. 7 Tage bezuschusst. Programmkosten: 25 €/Studierende Person und einer Dozentin/einem Dozenten für das Programm vor Ort

Zusätzliche Begleitpersonen haben sich selbst zu finanzieren.

c) Outgoing von Lehrpersonal

Gewährt wird ein Reisekostenzuschuss in Höhe von 600,00 € für die Anbahnung neuer internationaler Kooperationen mit dem Ziel der Schaffung neuer Austauschplätze für Studierende der Hochschule Merseburg außerhalb des ERASMUS-Bereiches. Eine Gegenfinanzierung (Restfinanzierung) muss aus Fachbereichs- oder Drittmitteln erfolgen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Bis zum 31. Oktober eines Jahres sind die geplanten Vorhaben für internationale Aktivitäten für das folgende Kalenderjahr über die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten mit Angabe der Priorität der Incoming- und Outgoing-Maßnahmen beim International Office einzureichen. Die Antragstellung hat auf dem anliegenden Formular zu erfolgen (Anlage 1). Das International Office versendet den Antrag jährlich vor Beginn der Antragsrunde (Ende Sommersemester) an die Fachbereiche.
- (2) Die einzureichenden Anträge, und somit die Prioritätenabfolge innerhalb der Fachbereiche, sind durch die Dekaninnen oder Dekane abzuzeichnen.

- (3) Ein Vorschlag zur Vergabe der Mittel für das kommende Kalenderjahr wird in der Rektorskommission „Internationalisierung“ auf Grundlage der Anträge der Fachbereiche erarbeitet und zum Beschluss an das Rektorat eingereicht.

§ 4 Abrechnung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme sind alle abrechnungsrelevanten Unterlagen, bezogen auf die jeweilige Zuwendung, beim International Office unter Angabe der Eigenanteile einzureichen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch den verantwortlichen Antragssteller/die verantwortliche Antragstellerin der Studienreise über den Fachbereich. Bei individuellen Austauschaufenthalten sind die Studierenden für die Abrechnung selbst verantwortlich. Bei Incoming-Stipendien ist die im Antrag festgelegte Hochschulvertreterin oder der im Antrag festgelegte Hochschulvertreter verantwortliche Person.

§ 5 Versicherungsschutz

Die bezuschussten Personen müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Auslandsreisekrankenversicherung, Haftpflichtversicherung) sorgen. Mit der Vergabe von Mitteln für internationale Aktivitäten ist kein Versicherungsschutz verbunden ist.

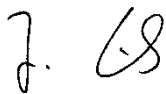
§ 6 Finanzierung

- (1) Die Mittelbereitstellung erfolgt aus Mitteln des International Office und unter Vorbehalt der Finanzierung des jeweiligen Haushaltsjahres. Das Jahresbudget für internationale Aktivitäten wird durch das zuständige Gremium festgelegt. Die Mittel für Internationale Aktivitäten dürfen in Summe nicht überschritten werden.
- (2) Die bereitgestellten Mittel können von den Fachbereichen oder dem Rektorat auf Antrag vorhabenspezifisch verstärkt werden.
- (3) Es ist möglich, dass ein Fachbereich seine geplanten Mittel aufgrund unvorhergesehener Ereignisse innerhalb der internationalen Aktivitäten umwidmet. Ein entsprechender Antrag des Fachbereiches wird vom International Office geprüft und innerhalb der Kommission Internationalisierung entschieden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Die Amtliche Bekanntmachung vom 16. Juli 2012 (Nr. 10/2012) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.11.2019 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29.11.2019.



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

Formular zur Beantragung von Mitteln für internationale Aktivitäten sowie geplante Mobilität im Rahmen des Programmes Erasmus+

Fachbereich: _____

1. Individuelle Austauschaufenthalte für Studierende im Rahmen von Hochschulkooperationen (z. B. China, USA – außerhalb Erasmus)

Priorität	Art des Vorhabens	beantragte Summe

Minimaleaufenthaltsdauer: drei Monate

Land	Teilstipendium <i>Aufenthalt</i>	Teilstipendium <i>Reisekostenpauschale</i>	Gesamtförderung
China	nur bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten: 200 €/monatlich, max. 600 €	850 €	1.450 €
USA	400 €/monatlich, max. 1.200 €	1.175 €	2.375 €

2. Incoming-Stipendien für Studierende

Je ein Stipendium a 200 € monatlich pro Hochschulkooperation für max. drei Monate.

Diese Stipendien können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Förderung nicht möglich ist, z. B. über DAAD-Programme.

Priorität	Name der ausländischen Hochschule, Termin	beantragte Summe

3. Studienreisen für Gruppen von Studierenden Outgoing

Priorität	Name der ausländischen Hochschule, Land, Termin, Anzahl der Studierenden, Name des begleitenden Hochschulvertreters	beantragte Summe

Incoming

max. zwei Gruppen pro Jahr á 10 Studierende für max. 7 Tage, 25 €/Teilnehmer und einem Dozenten für das Programm vor Ort

Priorität	Name der ausländischen Hochschule, Land, Termin, Anzahl der Studierenden + ein Dozent	beantragte Summe

4. Mobilität von Lehrpersonal (außerhalb Erasmus)

Reisekostenzuschuss in Höhe von 600 € zur Anbahnung neuer internationaler Kooperationen

Priorität	Name des Reisenden, Name der Gasteinrichtung, Land, Termin/Dauer	beantragte Summe

Unterschrift des Dekans/der Dekanin